

Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

Zusammenfassung

Im November 2007 wurde das Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg verabschiedet. Betroffen sind zunächst Wohnungsneubauten, die nach dem 1. April 2008 begonnen werden. Die Bauherren werden verpflichtet, 20 % ihres Jahresgesamtwärmebedarfs über erneuerbare Energien zu decken. Die vorgesehenen Technologien sind von Solarthermie, Geothermie, Biomasse (inkl. Bio-Öl und Biogas) und erdgekoppelten Wärmepumpen. Als Alternativmaßnahmen sind Verbesserung des Wärmeschutzes, Kraft-Wärme-Kopplung oder der Anschluss an ein regenerativ oder über Kraft-Wärme-Kopplung gespeistes Nahwärmenetz zugelassen. Ab dem 1. Januar 2010 müssen auch bei Bestandsgebäuden 10 % des Wärmebedarfs regenerativ gedeckt werden, wenn diese grundlegend saniert werden oder das Heizsystem erneuert wird. Ab 1. Januar 2009 wurde der Neubauten betreffende Teil des Gesetzes durch das Bundesgesetz EEWärmeG (siehe separate Fallstudie) abgelöst.



Fakten

Bezeichnung	Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG BW)
Art der Verordnung	Erneuerbare-Wärme-Gesetz
Datum d. Inkrafttretens	1. April 2008, für Bestandsgebäude am 1. Januar 2010
Gültigkeitsdauer	Unbegrenzt
Geltungsgebiet	Land Baden-Württemberg
Einwohnerzahl	11 Mio., 36.000 km ²
Wirkungsbereich	Neue Wohngebäude und Wohnanlagen, Bestandsgebäude bei Modernisierung der Heizanlage
Technische Prioritäten	Solarthermie, Wärmepumpen, Bio-Öl, Biogas, Holz
Vorgeschriebene Größe der Solaranlage	0,04 m ² Kollektorfläche pro m ² Wohnfläche des Gebäudes
Alternativmaßnahmen	Verstärkte Gebäudeisolierung, Kraft-Wärme-Kopplung, Nahwärmenetze durch erneuerbare Energieträger mit KWK, Photovoltaik
Ausführende Behörde(n)	Baubehörden auf kommunaler oder Bezirksebene
Ausführung	Die Übereinstimmung mit dem Gesetz ist von autorisierten Experten zu bestätigen und muss der zuständigen Baubehörde innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage präsentiert werden

Entwicklung und Implementierung

Hintergrund	Ein großer Teil des deutschen Endenergieverbrauchs wird für Heizung und Kühlung von Gebäuden verwendet. Das nationale Ziel in diesem Sektor ist ein Anteil erneuerbarer Energien von 14 %, während der heutige Anteil bei nur 6 % liegt. Es wurde erkannt, dass Subventionen und Anreize hilfreich, aber nicht ausreichend sind. Nach einer kontroversen Diskussion auf nationaler Ebene über Einspeisevergütungen für Wärme und Verpflichtungsmodelle, war BW das erste Land, das die Einführung eines Erneuerbare-Wärme-Gesetzes initiiert hat.
Ziele	Klima- und Umweltschutz, nachhaltige Energieversorgung in BW; Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger an der Wärmeversorgung in BW; Planungssicherheit für die Einführung Erneuerbare-Wärme-Technologien, geringere Kosten für Endverbraucher
Ablauf	Das Gesetz wurde top-down vom Gesetzgeber eingeführt. Anhörungen wurden durchgeführt mit: Kommunalverbänden, Wohnungswirtschaft, Herstellern, Handwerkern, Architekten, Ingenieuren, Konsumenten, Wohlfahrtsverbänden, Lieferanten erneuerbarer Energie, Lieferanten fossiler Brennstoffe, Gewerkschaften und Umweltverbänden. Mehr als 80 Stellungnahmen wurden eingegeben und in das Gesetz eingearbeitet. Nahezu alle davon bestätigten das übergeordnete Ziel des Gesetzes.
Zeitbedarf	Das Gesetz wurde am 7. November 2007 verabschiedet. Die Vorbereitungsphase hatte einschließlich drei Anhörungsrunden eine Dauer von 6 Monaten.
Qualitätsanforderungen an Anlage	Nein
Qualitätsanforderungen an Installation	Nein
Andere Qualitätsanforderungen	Nein
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesetz wird über Pressemeldungen und eine Informationskampagne bekannt gemacht. • BW betreibt verschiedene Informationskampagnen zu erneuerbarer Energie und Energieeffizienz
Überwachung	Sporadische Kontrollen sind geplant
Sanktionen	Ja, 50.000 – 100.000 €
Kostenaufwand	Ca. 1,1 Mio. € pro Jahr

Erfolgskontrolle und Ergebnisse

Erfolgskontrolle	Kopien aller Bescheinigungen werden zentral beim Umweltministerium zur Evaluierung der Wirkung des Gesetzes gesammelt.
Quantitative Ergebnisse	Der gesamte Gebäudebestand in BW umfasst 2,2 Mio. Wohngebäude. Der jährliche Endenergiebedarf zur Heizung dieser Gebäude liegt bei ca. 72 Mrd. kWh (171 kWh/m ² Wohnfläche) und verursacht CO ₂ -Emissionen von 19 Mio. t. Die vom Gesetz erwartete Wirkung ist eine Emissionsreduzierung um 10 %.
Kosten für Endverbraucher	24 bis 34 € pro qm Wohnfläche
Auswirkungen auf andere Bereiche	Noch nicht verfügbar
Kommunikation	Noch nicht verfügbar

Ausblick

Eine Evaluierung der Gesetzesauswirkung ist für April 2011 geplant.

Gewonnene Erfahrungen

Aufgetretene Hemmnisse 2008 hat der Bundestag das EEWärmeG beraten und beschlossen (siehe separate Fallstudie). Dort war zunächst geplant, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen von Fördermitteln auszuschließen. Aufgrund der baden-württembergischen Regelung zu Altbausanierungen wären dann baden-württembergische Hauseigentümer gegenüber Hauseigentümern im Rest Deutschlands im Nachteil gewesen. Diese Regelung wurde letztendlich aber nicht eingeführt. Der Neubauten betreffende Teil des baden-württembergischen Wärmegesetzes wurde ab 1. Januar 2009 durch das Bundesgesetz EEWärmeG abgelöst.

Erfolgsfaktoren

- Einfacher und verständlicher Gesetzesansatz
- Kompakte Vorbereitungsphase von 6 Monaten
- Entscheidungsfreiheit zwischen rentablen Alternativen
- Partizipation von Verbänden während des Anhörungsprozesses

Verbesserungspotential

Noch nicht verfügbar

Empfehlungen

Frühzeitige Koordination von Gesetzesvorhaben auf unterschiedlichen Ebenen, z.B. Landes- und Bundesebene, ist sinnvoll.

Datenblatt erstellt von

Solites – Steinbeis-Forschungsinstitut für solare und zukunftsfähige thermische Energiesysteme – www.solites.de

Downloads: [vollständiger Gesetzestext](#)
[Nachweisführung nach §6 EEWärmeG für Neubauten / Solarthermische Anlage](#)
[Infobroschüre des Umweltministeriums Baden-Württemberg](#)

Link: [Webseite des Ministeriums zum EEWärmeG BW](#)

Auf www.solarordinances.eu sind weitere Informationen über solarthermische Verordnungen und das ProSTO-Projekt verfügbar.

Das ProSTO-Projekt wird unterstützt durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation liegt bei den AutorInnen. Sie gibt nicht unbedingt die Meinung der Fördermittelgeber wieder. Die Fördermittelgeber übernehmen keine Verantwortung für jegliche Verwendung der darin enthaltenen Informationen.